



TELEFAX

19. Mai 2005

Firma / company: Bezirkshauptmannschaft Baden
z. Hd. von / attn.: Herrn Dr. [REDACTED]
von / from: [REDACTED]
Faxnr.: 02252 / 9025-22000
Seiten inkl. Deckblatt / pages incl. cover sheet: 2

Betr.: Beschwerde gegen inkompetentes Vorgehen mehrerer Vertreter öffentlicher Einrichtungen

Zusammenfassung:

- Ein Gendarm wendet §38a des Sicherheitspolizeigesetzes an obwohl der darin beschriebene Sachverhalt nicht gegeben ist.
- Eine Sozialarbeiterin vom Jugendamt bemüht sich nicht um objektive Einschätzung einer Situation und drängt in weiterer Folge auf Zerschlagung einer Familie, in der zwei minderjährige Kinder ein Heim haben.
- Eine Mitarbeiterin der Schlichtungsstelle unterstützt eine unter psychischem Druck stehende Ehefrau nur in Richtung Zerschlagung der Ehe.
- In Folge obiger Verhaltensweisen kommt es zur Vertreibung eines unbescholtenen und – untermauert durch die richterliche Ablehnung eines Antags auf eine Ausdehnung des Betretungsverbots auf 3 Monate (Bezirksgericht Baden; Beschluss [REDACTED]) – unschuldigen Familienvaters für drei Wochen aus seinem eigenen Haus.

Sehr geehrter Herr Bezirkshauptmann!

Ich wurde am 28. März 2005 nach SGP §38a aus meinem Haus verwiesen. Den Auslöser dafür gab meine Frau, die seit Geburt unseres Sohnes vor knapp 9 Monaten und durch massives einwirken ihrer Eltern unter starkem psychischen Druck steht. In einem Fax vom 29. März 2005 habe ich gegen diese zu Unrecht erfolgte Wegweisung Beschwerde eingelegt. Meine Einschätzung wird nun durch die richterliche Ablehnung eines Antags auf eine Ausdehnung des Betretungsverbots auf 3 Monate (Bezirksgericht Baden; Beschluss [REDACTED]) untermauert.

Die Wegweisung wurde am 28. März 2005 von Herrn [REDACTED] ausgesprochen. Dies erfolgte obwohl meine Frau bestätigte, dass ich ihr keine körperliche Gewalt angetan hatte, sondern dass sie psychischen Druck verspüre. Im meinem Gespräch mit Herrn [REDACTED] während der Amtshandlung gab dieser an, dass er die Situation nicht einschätzen könne und sich absichern müsse. In dieser Vorgangsweise wurde Herr [REDACTED] auch von seinem Vorgesetzten bestätigt, wie er mir am folgenden Tag nach Einlangen meiner Beschwerde telefonisch mitteilte.

Als Folge meiner Beschwerde gegen die Wegweisung, wo ich u.a. auf den psychischen Zustand meiner Frau seit Geburt unseres Sohnes hinwies, wurde auch das Jugendamt informiert. Die Sozialarbeiterin Frau [REDACTED] (Name lt. telefonischer Auskunft) nahm zwar daraufhin Kontakt mit meiner Frau auf, fand es aber nicht für nötig, auch meinen Standpunkt kennenzulernen. Damit hatte sie zwar keinen umfassenden Eindruck von unserer Familie, in der unsere zwei minderjährigen Kinder leben, aber dennoch gab sie meiner Frau den Rat, eine Verlängerung der erzwungenen Trennung bei Gericht zu beantragen.

Bei der Verfassung dieses Antrags war meiner Frau schließlich Frau [REDACTED] (Name lt. telefonischer Auskunft) von der Schlichtungsstelle behilflich. Auch sie wurde dem Amt das sie vertrat in keinsten Weise gerecht, wo sie doch meine Frau nur in Richtung Trennung und Auflösung der Ehe unterstützte.

Ich bezweifle, dass es in Ihrem Interesse ist, wenn Gendarmen Gesetze zur Anwendung bringen, deren Tatbestand nicht gegeben ist, nur um sich abzusichern. Die Folge davon ist hier, dass ein unbescholtener Familienvater und Steuerzahler aus seinem Haus vertrieben und auf die Straße gesetzt wird.

Weiters zeigt das Verhalten von Frau [REDACTED] vom Jugendamt, dass diese nicht über die nötige Lebenserfahrung und Lösungskompetenz verfügt, die sie in diesem wichtigen Amt haben sollte.

Gleiches gilt wohl auch für Frau [REDACTED] als Mitarbeiterin der Schlichtungsstelle.

Ich fordere Sie daher auf, entsprechend Ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu setzen, die geeignet erscheinen, dass zukünftig Bürger meines „noch vor kurzem geliebten“ Vaterlandes von Vertretern öffentlicher Einrichtungen nicht wegen eigener Interessen bzw. Inkompetenz in Notsituationen gebrachte werden können.

Wenn Sie es wünschen stehe ich Ihnen auch gerne für ein persönliches Gespräch in dieser Sache zu Verfügung.

mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]